

Artenschutzfachliche Potentialanalyse inkl.

Kartierungen

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

im Ortsteil Gadernheim

Antragsteller: SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft mbB - Beratende Ingenieure
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Ersteller: B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla.
Traisaer Brunnengasse 12
64367 Mühlthal
Tel.: 0176/46792029
f.golla@posteo.de

Mühlthal, den 27.06.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Untersuchungsgebiet	4
2. Rechtliche Grundlagen.....	5
3. Methodik und Bestandserfassung.....	9
3.1 Datengrundlage	9
4. Wirkfaktoren.....	9
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren	10
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
5. Abschichtung.....	11
5.1 Gebietsbeschreibung	11
5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen.....	15
6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)	17
6.1 Vogelarten.....	17
6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten	22
6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren).....	23
6.2 Amphibien.....	30
6.3 Reptilien.....	30
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich.....	31
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	31
7.2 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung).....	32
8. Fazit	33
9. Quellen.....	34

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches des Ortsteils Gadernheim der Gemeinde Lautertal befindet sich eine seit vielen Jahren als Weidefläche genutzte Wiese. Seitdem das Eigentum der Fläche gewechselt hat, wird sie jedoch lediglich als Brachfläche zur Ablage von Baustoffen genutzt bis sie einer baulichen Nutzung zugeführt wird. An diese Wiese grenzt zu allen Seiten der Siedlungsbereich des Ortsteils Gadernheim an. Die Wiesenfläche liegt nordwestlich des Ortskerns zwischen der Nibelungenstraße und der Wilhelm-Leuschner-Straße. Auf konkreten Bauherrenwunsch soll die Fläche durch einen Bebauungsplan bauplanungsrechtlich vorbereitet werden. Die geplanten Gebäude sollen sich in die Umgebungsbebauung der angrenzenden Siedlungsbereiche einfügen und sowohl von der Wilhelm-Leuschner-Straße als auch von der Nibelungenstraße erschlossen sein. Geplant ist der Bau von 5 Zweifamilienhäusern, durch die auf der derzeit brachliegenden Fläche Wohnraum entstehen soll.



Abbildung 1 Ausschnitt Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

In diesem Fachbeitrag wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des geplanten Bauvorhabens ermittelt sowie artspezifisch bewertet. Die zu prüfende Fläche bzw. der Untersuchungsraum entspricht dem rot markierten Bereich (siehe Abbildung 3). Angrenzende Bereiche wurden zur Komplementierung der Bewertung ebenfalls

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

begutachtet. Schwerpunkt und Ziel dieses Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob diese mittels entsprechender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. vollständig kompensiert werden können oder Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Lautertal im Odenwald im südhessischen Kreis Bergstraße. Die Lage befindet sich im nördlichen Teil von Gadernheim unterhalb der Nibelungenstraße 679 (siehe Abbildung 2). Das Vorhabengebiet liegt umgeben von bereits bebauter Wohn- und Gewerbeflächen. Im südöstlichen Bereich gibt es einen Zufluss in die Lauter die das Gebiet südwestlich begrenzt.

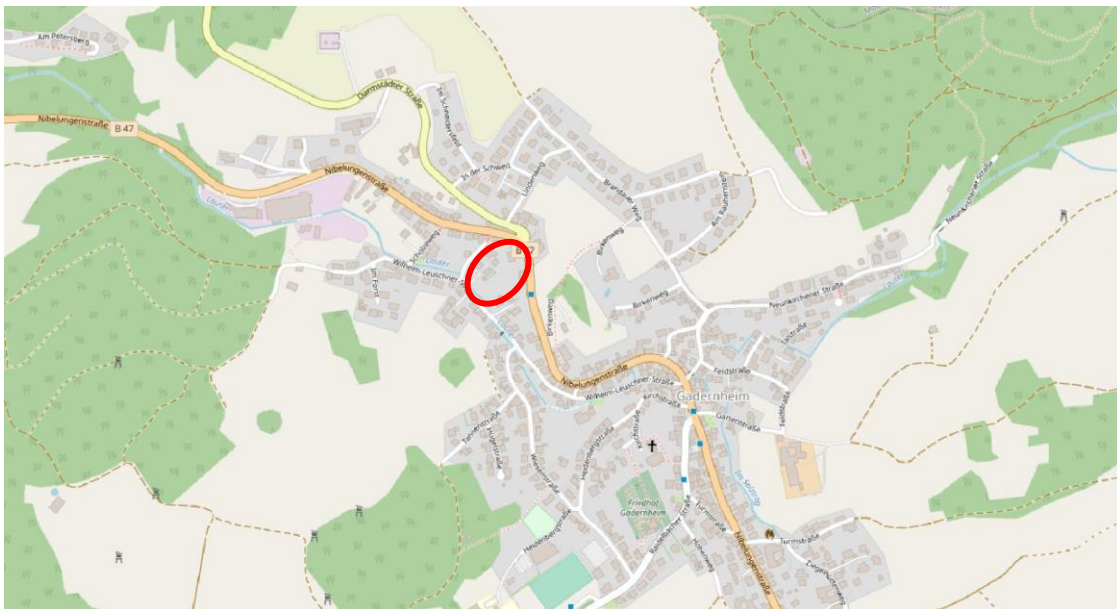


Abbildung 2 Lage des Untersuchungsgebiets (rot umrandet)



Abbildung 3 Luftbild des Untersuchungsgebietes (rot umrandet)

2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 -FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 -Vogelschutzrichtlinie- (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz in 2007 neugefasst -am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) als Art. 1 zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - verabschiedet. Diese Neuregelung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben -auf diese Neuregelung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung zum *Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz BNatSchG* die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absätze 5, 6 des § 44** ergänzt:

Abs. 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen.

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs-*

und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. 6:

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung [...], im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Eingriffszulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Besonders geschützte Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die besonders geschützten Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt. Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Die Betrachtungsrelevanz liegt entsprechend bei den Arten des FFH-Anhang IV, welche darüber hinaus als streng (s) geschützt gelten sowie den europäischen Vogelarten.

3. Methodik und Bestandserfassung

Die fachliche Einschätzung und Bewertung erfolgte auf Grundlage einer Datenrecherche sowie mehrerer Geländebegehungen. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Vorhabenbereich und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht, wie auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert. Hauptaugenmerk wurde hier auf das Vorkommen artenschutzrelevanter Amphibien und Reptilien gelegt.

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkungen der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auszuarbeiten. Die vorliegende gutachterliche Einschätzung soll der Feststellung dienen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 bis 4 verursacht werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

3.1 Datengrundlage

Das regionale oder örtliche Vorkommen seltener, wertgebender und geschützter Arten (Vogelarten und FFH-Anhang IV) kann meist im Vorfeld durch Literaturrecherche oder Abfrage entsprechender Portale im Internet festgestellt oder zumindest eingegrenzt werden. Für die Literaturrecherche wurden vornehmlich folgende Internetportale genutzt:

- Hessisches Naturschutz-Informationssystem (NATUREG-Viewer, www.natureg.hessen.de)
- Ornitho.de
- Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit Brutvogelatlas

Als Datengrundlage wurden die Begehungen an folgenden Terminen verwendet:

- Amphibien und Reptilien: 28.03.2022, 27.04.2022, 16.05.2022

4. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Wirkfaktoren stellen vorhabenbedingte Einflussgrößen dar, welche die Intensität der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vorgeben.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung
- Lärm-und Schadstoffemissionen

Für Die Baufeldfreimachung wird der bachbegleitende Baumkomplex, aus Erlen und Hasel, gerodet. Die aktuell vorhandenen Offenflächen werden teilweise versiegelt und mit Häusern bedeckt. Die aktuell vorherrschenden Grünflächen wandeln sich in eine gärtnerisch gepflegte Fläche um. Aufgrund der Baumaßnahmen kommt es temporär zu Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen (Baustellenverkehr und Rüttler).

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind:

- Flächenversiegelung
- Flächenzerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Biotopverluste

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist ein dauerhafter Biotopverlust der Offenland Grünfläche mit ruderalen Charakter zu verzeichnen. Bei der dauerhaften Inanspruchnahme findet meist eine Versiegelung der Fläche statt und diese verliert ihre bisherige Funktion für Tiere, Pflanzen und Boden. Durch den regelmäßigen Verkehr kann es zu Störungen in der Tierwelt kommen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff-/ Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko

Aufgrund der Nutzung durch PKWs und Beleuchtungen der Häuser kommt es zu erhöhten Schad- und Lärmimmissionen. Diese bilden eine Störquelle (visuell und auditiv) für die angrenzenden Biotop, v.a. für die Tierwelt.

5. Abschichtung

5.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet weist unterschiedliche Biotopstrukturen auf. Wie in Abbildung 4 zu erkennen ist, wird der überwiegende Teil der Fläche als Zwischenlager genutzt, welches seit ca. zwei Monaten existiert (Rücksprache mit einem Bewohner). Der größte Teil wird von einer regelmäßig gemähten Wiese mit ruderalen Ansatz eingenommen (siehe Abbildung 7, Abbildung 8 und Abbildung 9). Ein weiterer Bereich ist mit temporären Ablagerungen wie Sand, Bauschutt sowie Kies und stillgelegten Autos etc. vorhanden (siehe Abbildung 4). Das Ganze wird von einem Zufluss, der in die Lauter mündet sowie von dem Bach Lauter umgrenzt (siehe Abbildung 5 und Abbildung 6).

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“
Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Abbildung 4 Gesamteindruck vom Untersuchungsgebiet

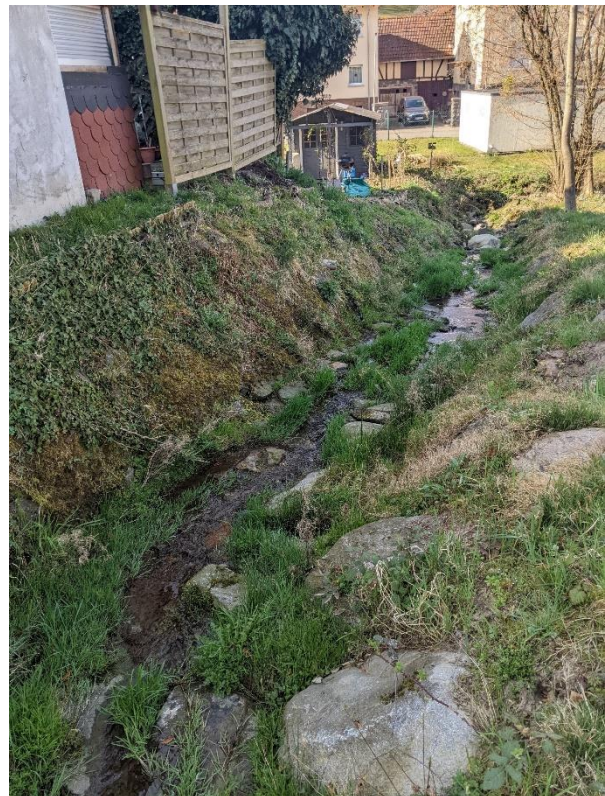


Abbildung 5 Zufluss in die Lauter

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“
Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Abbildung 6 Der Bach Lauter



Abbildung 7 Detailansicht unterer Abschnitt

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“
Artenschutzfachliche Potentialanalyse



Abbildung 8 Detailansicht mittlerer Abschnitt



Abbildung 9 Detailansicht oberer Abschnitt

5.2 Betrachtungsrelevanz der Artengruppen

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von ausschließlich terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen durch Wegfall an Vegetation direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen sind hier bachbegleitende Bäume, wie Esche und vereinzelt Hasel sowie Kirsche zu nennen, sowie Ruderalvegetation mit Abladungen von Relevanz. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind.

Nachfolgend wird die Betrachtungsrelevanz unterschiedlicher Artengruppen dargestellt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kann aufgrund fehlender geeigneter Standortbedingungen, für diese sensiblen Arten, ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Fledermausarten

Im Wirkungsbereich sowie angrenzend ist durch das Fehlen von geeigneten Habitatbäumen kein nutzbares Quartierpotenzial (Baumhöhlen) vorhanden, somit besteht für die Teilgruppe der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten keine Betrachtungsrelevanz. Die Teilgruppe der hausbewohnenden Arten ist im näheren Umkreis denkbar, jedoch befinden sich keine Habitatpotentiale innerhalb des Wirkbereichs. Die Fläche stellt ein Teilnahrungshabitat dieser Arten dar. Folglich besteht keine Betrachtungsrelevanz für die Teilgruppe der hausbewohnenden Fledermausarten.

Vogelarten

Für die Gruppe der Vogelarten besteht eine Betrachtungsrelevanz

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erscheint, aufgrund der Habitatpotentiale als denkbar und wurde durch eine detaillierte Kartierung genauer betrachtet. Für die Zauneidechse besteht eine Betrachtungsrelevanz

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Amphibien

Aufgrund des Zuflusses der Lauter und die Lauter an sich wurde ein Vorkommen von Amphibien angenommen. Auch diese Artgruppe wurde durch Kartierungen genauer betrachtet. Es besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Fische

Ein Vorkommen von artenschutzrelevanten Arten ist hier auszuschließen, aufgrund der relativ hohen Geschwindigkeit der Gewässer. In das Gewässer wird nicht eingegriffen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Libellen

Für diese Artgruppe fehlen Habitatstrukturen in Form von Still- und/oder langsam fließenden, naturnahen Gewässern. In das Gewässer wird nicht eingegriffen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Heuschrecken

Es befinden sich keine geeigneten Lebensraumsansprüche innerhalb des Wirkbereichs. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Tagfalter

Für die streng geschützten Tag- und Nachtfalter fehlen die essentiellen Nahrungs- und Fortpflanzungspflanzen. Folgende Verbindungen von Falter und Pflanze konnten im Untersuchungsraum nicht angetroffen werden:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) = Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) = nicht saure Ampfer-Arten: v.a. Stumpfbblätteriger (*Rumex obtusifolius*), Krauser (*R. crispus*) und Fluss-Ampfer (*R. hydrolapathum*)
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) = Thymian (*Thymus spec.*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) = Nachtkerze (*Oenothera spec.*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*)

Somit besteht keine weitere Betrachtungsrelevanz.

xylobionte Käfer

Vorkommen artenschutzrechtlicher Arten wie Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Laubbäume in der Zerfallsphase fehlen) auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Pflanzen

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen. Eine weitere Betrachtungsrelevanz entfällt.

Betrachtungsrelevanz besteht für folgende Art(en)gruppe(n):

- Vogelarten (Freibrüter)
- Amphibien
- Reptilien

6. Tiergruppenspezifische Bewertung des vorliegenden Habitatpotentials (Wirkungsanalyse)

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Artengruppen, wo sich eine detaillierte Betrachtungsrelevanz ergeben hat, bewertet. Dabei wird beleuchtet, ob die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung einzuschätzen ist.

6.1 Vogelarten

Die Gruppe der Vögel wird nach Artgruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung in Gilden zusammengefasst werden können. Für vier Arten (Graureiher, Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschnalbe) mit einem landesweit „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand werden der Vollständigkeit halber aufgeführt, es erfolgt aber keine detaillierte Prüfung, da diese Arten ausschließlich als potenzielle Nahrungsgäste im Gebiet vorkommen. Für 16 Arten mit einem landesweit „günstigen“ Erhaltungszustand wurde die Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange tabellarisch durchgeführt. Vogelarten mit einem in Hessen „ungünstig-schlechten“ Erhaltungszustand finden derzeit im Vorhabensbereich keine geeigneten Bedingungen vor.

Vogelgilde Gehölzfreibrüter

Bei den Gehölzfreibrütern handelt es sich um Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen und meist auch dies jedes Jahr aufs Neue. Im Untersuchungsgebiet befinden sich in den bachbegleitenden Gehölzen (Eschen und Hasel) entsprechendes Habitatpotential, so dass von einer Nutzung der Strukturen als Fortpflanzungsstätte auszugehen ist. Hinweise auf eine Nutzung ist das Krähennest in der Esche (siehe Abbildung 10).

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch



Abbildung 10 Habitatpotential der Gehölzbrüter (rot: Rabennest)

Vogelgilde Gehölzhöhlenbrüter

Hierbei handelt es sich um Arten, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölzstrukturen anlegen. Die Bruthöhlen bzw. Nischen werden von den meisten Arten alljährlich wieder genutzt. In den Gehölzen innerhalb des Vorhabengebietes konnten keine Baumhöhlungen, Spalte oder Risse konstatiert werden. In den angrenzenden Obstgehölzen, auf der anderen Uferseite, sind geeignete Habitate vorhanden. Diese Strukturen bleiben erhalten. Arten aus dieser Gilde sind als Nahrungsgäste verzeichnet und im Rahmen einer „worst-case“ Analyse berücksichtigt.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten eine tabellarische Prüfung (siehe Tabelle 2) ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahmen für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch



Abbildung 11 Habitatpotential der Höhlenbrüter, außerhalb des Vorhabengebiets

Vogelgilde Bodenbrüter

Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütender Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Überreste von Nestern oder Eierschalen gesichtet, welche Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen geben könnten. Aufgrund der hohen Fluktuation an Lagerflächen und Bewegungen durch Maschinen, Autos etc., sowie die innerörtliche Lage und das Vorkommen von Katzen, ist eine Anwesenheit von Bodenbrütern auszuschließen.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Greifvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Horste von bspw. Mäusebussard oder Rotmilan konstatiert werden. Im Vorhabenbereich sind keine geeigneten Trägerbäume für die Anlage von Horsten vorhanden. Eine Nutzung des Areals als Teilnahrungshabitat ist denkbar. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Eulen

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine großen Baumfreibrüternester oder Horste, auf die die Waldohreule - als Sekundärnutzer - angewiesen ist. Mit Fehlen von großen geeigneten Baumhöhlen ist ein Vorkommen des Waldkauzes auszuschließen. Ein Vorkommen der streng an Waldbiotope gebundenen Arten Raufußkauz und Sperlingskauz kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Uhu der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Auch der Steinkauz als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen und die Schleiereule als Gebäudebrüter (Scheunen) finden im Plangebiet nachweislich keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen vor. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Teilnahrungshabitat ist für einige der genannten Eulenarten durchaus möglich. Reine Jagdhabitats unterliegen nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

Wassergebundene Vogelarten

Im Vorhabenbereich sind geeignete Wasserflächen (Bach Lauter, Kanalufluss zur Lauter) und Strukturen wie Brücken vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten (Bachstelze, Gebirgsstelze, Wasserramsel) ein Vorkommen ermöglichen (siehe Abbildung 5 & Abbildung 6). In diesen Bereich wird nicht eingegriffen und ein Pufferbereich von 5 m ab Böschungsoberkante eingerichtet.

Aufgrund dessen sind für diese Artgruppe vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung nicht notwendig.

6.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

Die in nachfolgender Tabelle 1 angegebenen Vogelarten wurden im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung nachgewiesen bzw. sind nach Art und Ausstattung des Gebiets potenzielle Brutvögel. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabenbereichs im Verhältnis zu den tatsächlichen Raumansprüchen der vorkommenden Vogelarten, liegen die Schwerpunkte der Reviere außerhalb des Gebiets.

Tabelle 1: Vogelarten im Plangebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	pBV	-	-	469.000-545.000	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	pBV	-	-	45.000-55.000	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P	NG	-	-	297.000-348.000	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	P	NG	-	-	401.000-487.000	-	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	P	NG	-	-	69.000-86.000	-	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	P	NG	-	-	53.000-64.000	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	N	NG	-	-	30.000-50.000	-	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	P	pBV	-	-	5.000-10.000	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	P	pBV	-	-	15.000-30.000	-	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	P	NG	-	-	800-1200	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	pBV	-	-	58.000-73.000	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P	NG	-	-	350.000-450.000	-	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	P	NG	-	-	40.000-50.000	-	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	P	NG	V	3	40.000-60.000	-	

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachgewiesen (N) Potenziell (P)	Status	RL-D	RL-Hessen	BP Hessen	VS-RL	EHZ Hessen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	pBV	-	-	326.000-384.000	-	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	pBV	-	-	120.000-150.000	-	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	P	NG	V	3	30.000-50.000	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	pBV	-	-	129.000-220.000	-	
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	P	pBV	-	-	2000-4000	-	

Status

pBV: potenzieller Brutvogel
NG: Nahrungsgast

Rote Liste

V: Vorwarnliste
3: gefährdet

EHZ: Erhaltungszustand

grün = günstig
gelb = ungünstig - unzureichend

6.1.2 Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tabelle 2: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnah- men- hinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§				Die potenziellen Vorkommen befinden sich außerhalb des Vorhabengebietes. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsgebiete bleiben erhalten.		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von	V1	

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Elster	<i>Pica pica</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	§				Die potenziellen Vorkommen befinden sich außerhalb des Vorhabengebietes. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie		

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Nahrungsgebiete bleiben erhalten.		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§				Einzelprüfung entfällt, da die Art ausschließlich als NG vorkommt und keine geeigneten Bruthabitate im UG vorhanden sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht gegeben.		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§				Die Art brütet an Gebäuden, diese befinden sich außerhalb des Vorhabengebietes; somit keine Beeinträchtigung		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung	V1	

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						während der Bauzeit; Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§				Einzelprüfung entfällt, da die Art ausschließlich als NG vorkommt und keine geeigneten Bruthabitate im UG vorhanden sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht gegeben.		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§				Einzelprüfung entfällt, da die Art ausschließlich als NG vorkommt und keine geeigneten Bruthabitate im UG vorhanden sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht gegeben.		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	x	x	x	Gelegeverlust, Tötung von Nestlingen; Störung während der Bauzeit; Verlust von	V1	

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	x	x	x	Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V1	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§				Einzelprüfung entfällt, da die Art ausschließlich als NG vorkommt und keine geeigneten Bruthabitate im UG vorhanden sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht gegeben.		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		x		Kein Nestnachweis im Vorhabenbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störung; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben		
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	§				Die potenziellen Vorkommen		

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise	EHZ Hessen
			§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3			
						befinden sich außerhalb des Vorhabengebietes. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsgebiete bleiben erhalten.		

Schutzstatus

§: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG

§§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG

6.2 Amphibien

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Gewässer (Lauter, Kanalzufluss) wurden während den Begehungen, auf die ihre Habitatnutzung durch Amphibien, besonders von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie überprüft. Dabei wurde visuell nach Individuen und/oder Reproduktionsnachweisen (Laich) gezielt gesucht und verhört.

Tabelle 3: Begehungstermine Amphibien

Begehungen	
28.03.2022	10.30-11.30h, 12°C, leicht bewölkt, windstill
27.04.2022	17-18h, 16°C, bewölkt, leichter Wind
16.05.2022	12-13h, 20°C, mäßig bewölkt, leichte Brise

Es konnten keine Amphibien innerhalb oder angrenzend konstatiert werden. Es ist anzunehmen, dass die Fließgeschwindigkeit der Lauter und des Kanals zu groß ist. Es gibt keine Ruhebereiche, die für Amphibien essenziell sind. Nach Aussagen einer Bewohnerin, steigt v.a. der Kanal, nach Eisschmelze oder kräftigem Regenfall stark an und entwickelt sich in einen reißenden Strom. Solche Gegebenheiten sind für Amphibien kontraproduktiv und lässt eine dauerhafte Etablierung dieser Arten ausschließen.

Aufgrund der Absenz dieser Artgruppe sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

6.3 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 2 Begehungen durchgeführt. Diese erfolgten innerhalb der Hauptaktivitätsphase der potenziell vorkommenden Arten nach der Methodik von LAUFER (2014). Beide Begehungen fanden bei geeigneter Witterung in den Vormittags- oder Nachmittagsstunden statt, um möglichst viele Individuen in der Aufwärm- und Jagdphase zu erfassen.

Tabelle 4: Begehungstermine Reptilien

Begehungen	
27.04.2022	17-18h, 16°C, bewölkt, leichter Wind
16.05.2022	12-13h, 20°C, mäßig bewölkt, leichte Brise

Bebauungsplan „Südliche Nibelungenstraße“

Artenschutzfachliche Potentialanalyse

Auch wenn das Areal vielversprechend aussieht konnten keine Zauneidechsen konstatiert werden. Als Grund ist die hohe Fluktuation des Geländes zu nennen. Ein ständiges An- und Abladen von Sand, Kies etc. stellt eine kontinuierliche Störung dar und erschwert die Etablierung dieser störungsanfälligen Art. Nach Rücksprache mit Anwohnern gibt es in diesem Gebiet und v.a. angrenzend schon länger keine Nachweise mehr. Dieser negative Trend ist dem Bearbeiter an anderen Stellen im Odenwald bereits aufgefallen.

Aufgrund der Absenz dieser Artgruppe sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen und eine spezielle Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Maßnahmentypen unterschieden werden:

- a) Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auf den Schutz vor Störungen abzielen
- b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“), die auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte abzielen
- c) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Stabilisierung und damit auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1 Rodung von Bäumen und Gebüsch

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände wie Brombeerhecken.

7.2 Habitatverbessernde Maßnahmen (Empfehlung)

A1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen

An der neu errichtenden Hausfassade kann ein Fledermaus-Fassadenquartier (bspw. von Schwegler 1FQ) angebracht werden. In diesen Kästen finden gebäudebewohnende Fledermausarten ein Zuhause, mit der Möglichkeit eine Kolonie oder eine Wochenstube zu bilden. Optional kann eine Fassadenröhre (Schwegler 1FR) in die Wand eingebaut und somit integriert werden. Der Vorteil beider Varianten ist, dass diese komplett wartungsfrei sind, da die Kotkrümel über eine spezielle Kotrutsche langsam nach unten fallen.

A2 Nisthilfen für Mehlschwalben

Mehlschwalben finden kein geeignetes Baumaterial zum Bau ihrer Nester, da die Qualität des Lehms schlecht geworden ist sowie Hausfassaden oftmals viel zu glatt sind. Aufgrund dessen brechen Nester frühzeitig ab, teilweise wenn sich Jungtiere darin befinden. Schwalben sind gern gesehene Glücksbringer und ihre Nahrung besteht aus Fluginsekten wie Schnaken, Stechmücken und Fliegen.

Es bietet sich an das Mehlschwalben-Fassadennest (Schwegler Nr.11) an die Wand zu montieren, damit der Kot nicht nach unten fällt, gibt es optional ein Kotbrett dazu. Vorteile solcher Nisthilfen sind die unbefristete Haltbarkeit, leicht zu reinigen und zu kontrollieren, fallen bei Erschütterungen nicht ab und bieten den Mehlschwalben nach der Rückkehr aus ihrem Überwinterungsgebiet (Afrika) ein sofort bezugsfertiges Nest.

8. Fazit

Aufgrund der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für Amphibien und Reptilien (hier Zauneidechse) und für 19 Vogelarten einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme „V1 Rodung von Gehölzen und Büschen“ entfällt eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand sind in Anbetracht der strukturellen Gegebenheiten nicht zu erwarten bzw. waren nicht für das Untersuchungsgebiet zu belegen.

Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die erwähnten streng geschützten europarechtlich relevanten Arten aus. Somit bleiben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 unberührt.

Es ist für keine nachgewiesene oder potenziell vorkommende Art eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Empfohlen wird die Aufwertung der neuen Hausfassaden durch die habitatverbessernden Maßnahmen „A1 Fledermaus-Sommerquartier anlegen“ und „A2 Nisthilfen für Mehlschwalben“, die keine Rechtsverbindlichkeit, sondern lediglich eine Empfehlung darstellen.

B.Sc. Ing. (FH) Felix Golla im Juni 2022



9. Quellen

BNATSCHG "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist" (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

GEDEON ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

HGoN (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

Hmulv (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung

Hmulv (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen

LAUFER, H., 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77: S. 93-142

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.